



DOWNLOAD

Frank Lauenburg

Volksentscheide und Volksbegehren

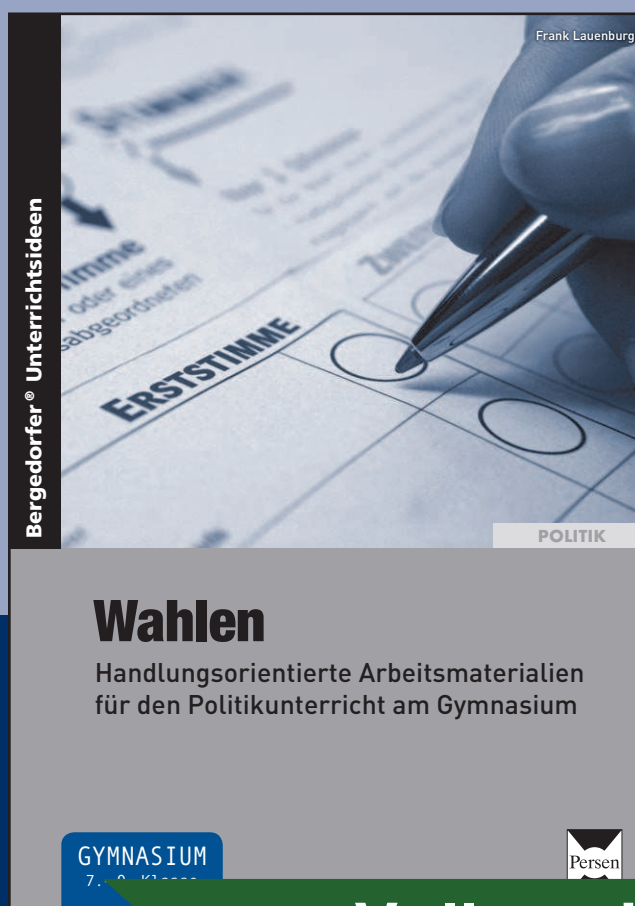
Handlungsorientierte Arbeitsmaterialien
für den Politikunterricht am Gymnasium

VORSCHAU

Downloadauszug
aus dem Originaltitel:



netzwerk
lernen



zur Vollversion

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werkes ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den **Einsatz im eigenen Unterricht** zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, **nicht jedoch für** einen schulweiten Einsatz und Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte (einschließlich aber nicht beschränkt auf Kollegen), für die Veröffentlichung im Internet oder in (Schul-)Intranets oder einen weiteren kommerziellen Gebrauch.

Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen werden strafrechtlich verfolgt.

Download
zur Ansicht



Volksentscheide und Volksbegehren

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, so heißt es in Artikel 20, Absatz 1, Satz 1 des Grundgesetzes. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, heißt es im Absatz 2, Satz 1. Jeder einzelne von uns entscheidet somit über die Politik unseres Landes. Satz 2 grenzt dies jedoch ein: „Sie [die Staatsgewalt; F.L.] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt.“ Wir entscheiden somit nicht direkt, sondern wählen Vertreter, die dann Entscheidungen in unserem Sinne treffen sollen.

Volksbegehren sind also auf Bundesebene nicht vorgesehen. Die Väter des Grundgesetzes entschieden sich bewusst dagegen. Nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus sollte mit allen Mitteln verhindert werden, dass noch einmal ein Demagoge (Volksverhetzer) wie Adolf Hitler mit populistischen Forderungen¹ an die Macht kommen könne.

Aber welche Möglichkeiten haben wir, wenn wir das Gefühl haben, dass die gewählten Vertreter nicht in unserem Sinne entscheiden? Auf Landesebene sind Volksinitiativen und -begehren durchaus möglich. Das hier vorliegende Material zeigt dir ein solches Beispiel exemplarisch an der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.



Aufgaben

Ausgangspunkt soll ein von der Landesregierung beschlossenes Gesetz sein, dass von dir und einigen deiner Freunde abgelehnt wird.

Erstelle ein Verlaufsschema, mit den Dingen, die du tun musst, um dieses Gesetz zu kippen. Beachte dabei die Voraussetzungen, die du erfüllen musst.

Ausgangspunkt

Ein von der Landesregierung beschlossenes Gesetz, das du und einige deiner Freunde ablehnen.



Volksinitiative:

- Aufforderung an Landesregierung, sich erneut mit dem Thema zu befassen
- Voraussetzung: Unterstützungsunterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten

Landtag lehnt ab

Landtag stimmt zu

Volksbegehren:

-
-

¹ Forderungen, die eine „Nähe zum Volk“ andeutet, dabei die Ängste und Sorgen der Bürger anspricht und „einfache Lösungen“ vorschlägt.

Volksentscheide und Volksbegehren



Material 1



Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Juni 1950 folgendes Gesetz beschlossen, das gemäß Artikel 90 am 18. Juni 1950 durch Volksentscheid von der Mehrheit der Abstimmenden bejaht worden ist: [...]

Erster Teil: Von den Grundlagen des Landes

Art. 2

Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid.

Art. 3

- 5 (1) Die Gesetzgebung steht dem Volk und der Volksvertretung zu. [...]

Zweiter Abschnitt – Die Landesregierung

Art. 55

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. [...]

Art. 56

- 10 (1) Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.
[...]

Dritter Abschnitt – Die Gesetzgebung

Art. 65

Gesetzesentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Art. 66

15 Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. [...]

Art. 67 a

- 20 (1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzesentwurf zu Grunde liegen.
(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. [...]

Art. 68

- 25 (1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzesentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. [...] Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.
(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen
30 zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

Volksentscheide und Volksbegehren



Material 1 Fortsetzung

- (3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muss die Landesregierung zurücktreten.
- (4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

Direkte Demokratie am Beispiel Nordrhein-Westfalen

2001 änderte der Landtag Nordrhein-Westfalens die Landesverfassung. Eingeführt wurden Volksinitiative, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid:

- Volksinitiativen** beziehen sich auf politische Themen – sofern diese die Kompetenz der Landesgesetzgebung betreffen – oder ausformulierte Gesetzentwürfe. Ausgeschlossen sind Fragen der Finanzen, Abgaben, Besoldungsordnung und Verfassungsänderungen. Voraussetzung dafür, dass sich der Landtag mit einer Volksinitiative beschäftigen muss, ist das Erreichen von 0,5 Prozent der Stimmberechtigten (ca. 66 000 Unterschriften) im Land.

- Bürgerbegehren** und **Bürgerentscheid** beziehen sich hingegen in der Regel meist auf Vorhaben in einer Gemeinde oder Stadt. Es geht z. B. um den Erhalt eines städtischen Freibades oder die Verhinderung einer Umgehungsstraße. Die Hürde für die Realisierung des Begehrens beträgt in Nordrhein-Westfalen zehn Prozent der Wahlberechtigten (in Brandenburg: 4 Prozent), erst dann wird das Ergebnis z. B. dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt übergeben und der Rat muss sich nochmals mit einem Beschluss oder mit dem Wunsch der Bürger befassen. Beim Bürgerbegehren – anders als beim Bürgerentscheid – müssen die Initiatoren außerdem einen konkreten Finanzierungsplan unterbreiten. Wird das Bürgerbegehren abgelehnt, kommt es zur nächsten Stufe, dem Bürgerentscheid. Für seinen Erfolg gilt ein etwas höheres „Quorum“ (Mindestgröße) von 15 Prozent der Wähler, die sich beteiligen. Der Entscheid wird häufig aber nicht mehr durchgeführt. Oft reicht die – nun realistische – Drohung über das Begehren aus, um Rat und Verwaltung zu überzeugen.



Weitere Downloads, E-Books und Print-Titel des umfangreichen Persen-Verlagsprogramms finden Sie unter www.persen.de

Hat Ihnen dieser Download gefallen? Dann geben Sie jetzt auf www.persen.de direkt bei dem Produkt Ihre Bewertung ab und teilen Sie anderen Kunden Ihre Erfahrungen mit!



Bildnachweise

Cover

© Deminos – Fotolia.com

S. 3

Wappen, gemeinfrei. http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Coat_of_arms_of_North_Rhine-Westfalia.svg

© 2013 Persen Verlag, Hamburg
AAP Lehrerfachverlage GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werkes ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den Einsatz im Unterricht zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, nicht jedoch für einen weiteren kommerziellen Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte oder für die Veröffentlichung im Internet oder in Intranets. Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Sind Internetadressen in diesem Werk angegeben, wurden diese vom Verlag sorgfältig geprüft. Da wir auf die externen Seiten weder inhaltliche noch gestalterische Einflussmöglichkeiten haben, können wir nicht garantieren, dass die Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt noch dieselben sind wie zum Zeitpunkt der Drucklegung. Der Persen Verlag übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Internetseiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind, und schließt jegliche Haftung aus.

Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth

Bestellnr.: 23267DA12

www.persen.de



**netzwerk
lernen**

zur Vollversion